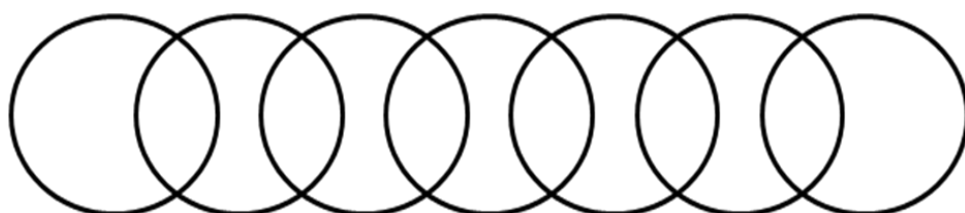


Netzwerk
Frühe Hilfen/
Kinderschutz
Bönen
Fröndenberg/Ruhr
Holzwickede

Mit Kinderschutz
sicher umgehen

Verfahren zum Vorgehen beim Ver-
dacht einer Kindeswohlgefährdung



Gliederung

1. Ablauf eines §8b SGB VIII bzw. §41 KKG Beratungsprozesses 1
2. Ablaufdiagramm – vom Falleingang bis zur kollegialen Beratung 2
3. Arbeitsablauf der kollegialen Beratung und Entscheidung 3

Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

4. Gesetzliche Grundlage 5
5. Formen der Kindeswohlgefährdung 6
6. Schutzfaktoren | Risikofaktoren 7
7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Gefährdung 8
8. Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes 9
9. Aufgaben der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen
der Kinder- und Jugendhilfe erbringen 10
10. Gespräche mit Eltern 12
11. Gespräche mit Kindern 13

Anlagen

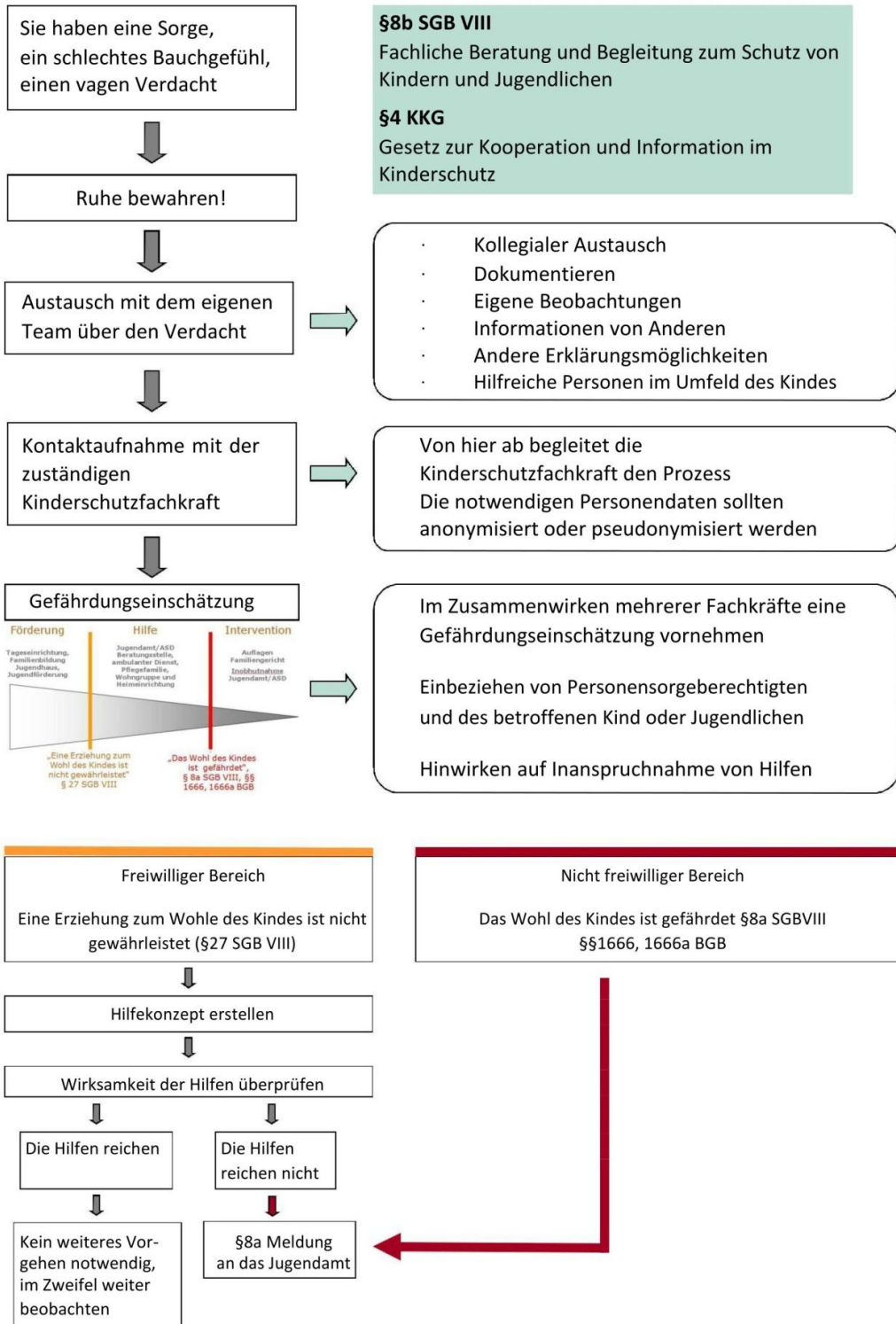
12. Dokumentation eines Elterngespräches 14
13. Ressourcenerkundung/ -karte inkl. Anleitung 16
14. Beziehungslandschaften und Netzwerkkarte inkl. Anleitung 19
15. Bedürfnispyramide 21
16. Risikoeinschätzungsbögen von Kindertageseinrichtungen und Schulen gesondert



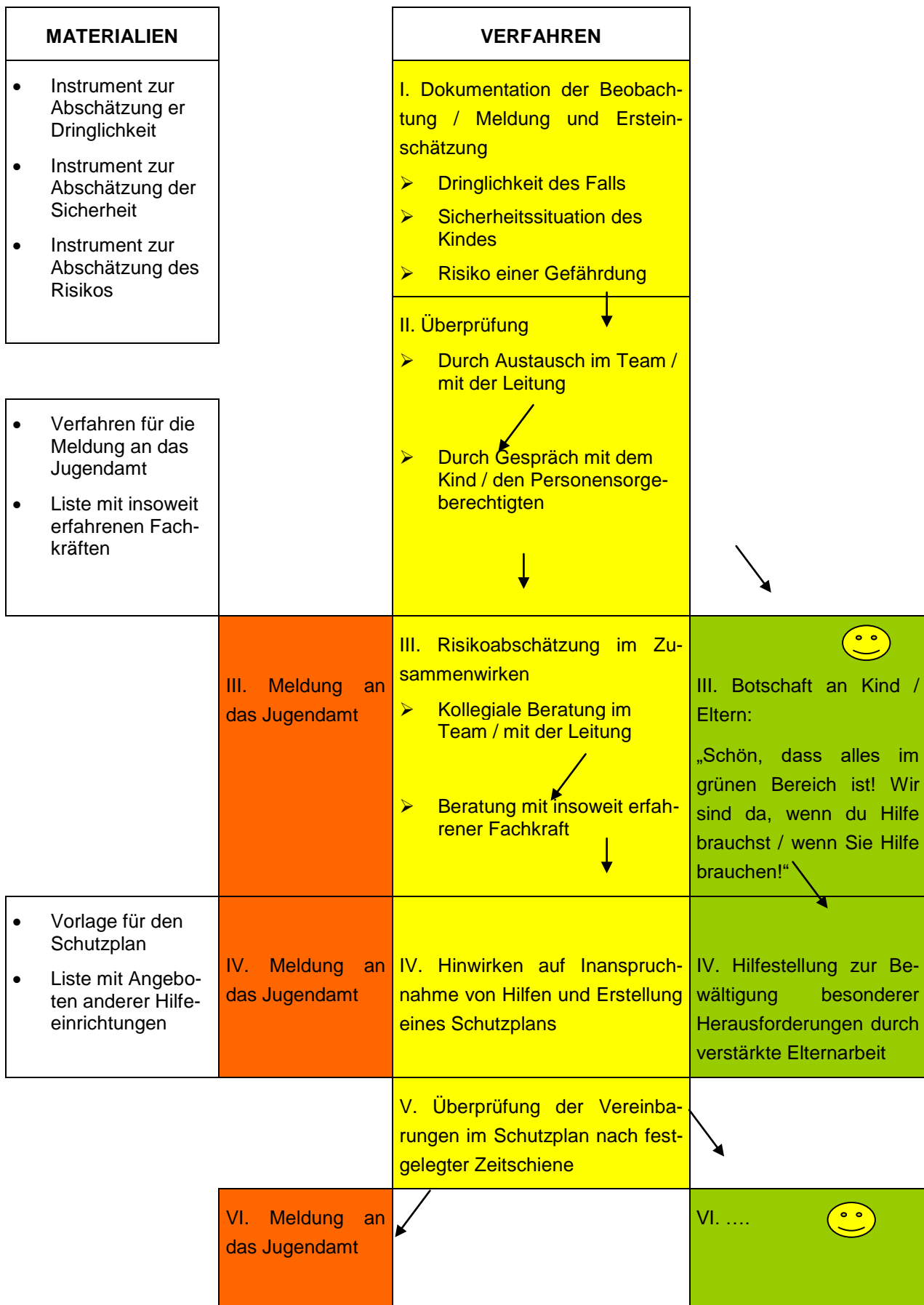
1. Ablauf eines §8b SGB VIII bzw. §41 KKG Beratungsprozesses



Ablauf eines §8b SGBVIII bzw. §4KKG Beratungsprozesses



2. Ablaufdiagramm – vom Falleingang bis zur kollegialen Beratung



Universität Koblenz-Landau: Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen
Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ Modellstandort Düsseldorf.



3. Arbeitsablauf der kollegialen Beratung und Entscheidung

Inhalte	Moderationsaufgaben	
1. Fallvorstellung max. 5 Min.	Vorstellung anhand a) Der Daten und Fakten (möglichst schematisiert z.B. Genogramm b) Des aktuellen Beziehungserleben zu den beteiligten Personen c) welche Einbindungen gibt es im Sozialraum	Darauf achten, dass die Fallvorstellung ungestört von Zwischenfragen erfolgen kann.
2. Beratungsfrage max. 5 Min.	Die fallvorstellende Fachkraft formuliert ihr Problem, Anliegen zu dem sie beraten werden will.	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und von dem Team akzeptiert werden.
3. Rückfragen max. 5 Min.	Die Teilnehmerinnen formulieren Informationsfragen, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können.	Informationsfragen dürfen keine Interpretationen, vorzeitige Lösungsvorschläge oder verdeckte fachliche Angriffe sein.
4. Identifikationsrunde max. 15 Min.	Die Teilnehmer übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen System und beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige Erleben der Einzelnen. Welche Wünsche haben die Einzelnen	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt, am Ende der Runde fragt die Moderation nach spontanen Antworten, Erwidern untereinander, achtet darauf, dass jeder zu Wort kommt, fragt die Wünsche der Beteiligten ab
5. Sammeln von Bildern, Stimmungen, Eindrücken max. 10 Min.	Die aufgetauchten Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffe, Bilder etc. werden genannt, die z.Zt. herrschende Atmosphäre im Team beschrieben, Assoziationen zusammengetragen. Rückmeldung der Fachkraft	Die Begriffe und Einfälle werden aufgeschrieben, keine Diskussion, alles ist wichtig, am Ende Rückfrage an die fallvorstellende Fachkraft zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit
6. Was wird gebraucht? max. 10 Min.	Einfälle werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.	Einfälle und Wünsche werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.
7. Wie kann ein erster Schritt aus-sehen? max. 10 Min.	Mögliche erste Schritte in der weiteren Fallbearbeitung werden zusammengetragen, die fallzuständige Fachkraft entscheidet welchen Schritt sie machen will. Wie kann Unterstützung durch Angebote im Sozialraum erfolgen, bzw. welche fehlen	Einfälle der Gruppe aufschreiben und die fallzuständige Fachkraft fragen wie sie sich entscheiden will und ob das Team diese Entscheidung mittragen will, bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen, Diskussionen unterbinden.
8. Reflexion max. 10 Min.	Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt, wurde die Beratungsfrage zufriedenstellend beantwortet, wie war die Arbeitsatmosphäre, welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, den Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?	Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird.



Alternativ: Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung / 35 Minuten

	Inhalt	Rolle der Moderation	Zeit
Rollenverteilung	Wer bringt den Fall ein? Wer moderiert? Wer protokolliert/ dokumentiert? Wer wechselt ggf. die Perspektive? (nimmt z. B. die Rolle der Eltern oder des Kindes/Jugendlichen ein oder einer nicht anwesenden Fachkraft)	<i>Die Moderation klärt, wer protokolliert, holt drei Sätze zur Typbeschreibung des Perspektivwechslers ein, verteilt dann Rollen. Sind nur wenige Personen an der Beratung beteiligt, kann die Rolle des Perspektivwechslers entfallen.</i>	2 Min.
Frage zur Risikoeinschätzung	1. Wo würden Sie den Fall einordnen? (körperliche Gewalt / häusliche Gewalt / sexueller Missbrauch / gesundheitliche Gefährdung / Aufsichtspflichtverletzung / Aufforderung zu schwerster Kriminalität / Autonomiekonflikt / seelische Verwahrlosung) 2. Mit welcher Begründung?		2 Min.
Falldarstellung ohne Zwischenfragen	Wer ist Personensorgeberechtigte/r? Welches Kind, welche/r Jugendliche/r ist betroffen? Was sind dazu vorliegende Sachverhalte? Welche Stärken, protektiven Faktoren sehe ich? Wie kooperieren die Personensorgeberechtigten? Wer kann weitere Informationen beitragen?	<i>Die Moderation achtet auf die Zeit und darauf, dass sich die Falldarstellung auf die Aufmerksamkeitsrichtung bezieht. Sie erinnert Teilnehmende daran offene Fragen zu notieren, achtet auf die Verschriftlichung der Sachverhalte und Ressourcen für den/die Falldarsteller/in, sichert das Ergebnis.</i>	8 Min.
Nachfragen	Welche Informationen fehlen bezogen auf... konkrete Informationen Dritter, konkrete Sachverhalte der Kindeswohlgefährdung und Ressourcen zur Aufklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung	<i>Die Moderation achtet auf die Zeit</i>	8 Min.
Falleinordnung	Jeder Teilnehmende der kollegialen Beratungsrunde nimmt Stellung, ob... <ul style="list-style-type: none"> wir eine fördernde/schützende Situation innerhalb der Einrichtung herstellen können wir eine fördernde/ schützende Situation innerhalb der Einrichtung nur bedingt herstellen können der Fall außerhalb der Handlungsoptionen der Einrichtung liegt 	<i>Aufgabe der Moderation ist es die Runde zu eröffnen, und auf die Reihenfolge zu achten</i> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Einschätzung wird abgegeben? - Mit welcher Begründung? - Welches weitere Vorgehen wird vorgeschlagen? <i>Einordnung, Begründung und Vorschläge werden protokolliert (Mehrfachnennungen festhalten)</i>	10 Min.
Abschlussvotum	Nachfragen des Falldarstellenden <ul style="list-style-type: none"> Welche Aspekte sollen noch diskutiert werden? Wozu benötigt er/sie noch Konkretisierungen, Begründungen, Vorgehensweisen, etc.? Abschlussvotum des Falldarstellenden (Einschätzung, Begründung, Vorgehen) Abschlussvotum der Teilnehmenden an der kollegialen Beratung	<i>Abschluss durch die Moderation</i> <ul style="list-style-type: none"> Zu welchen Punkten des Falldarstellenden besteht noch Klärungsbedarf ? Wie wird er/sie weiter verfahren? Wer kann das Abschlussvotum akzeptieren? Welche anderen Voten gibt es? <i>Von den Teilnehmenden unterschriebenes Protokoll</i>	5 Min.

in Anlehnung an *Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2008): Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! - Das Modell der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens. EREV Schriftenreihe, 49. Jg., Heft 1/2008, S.49 - 59, EREV.



Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Erkennen | Beurteilen | Handeln

4. Gesetzliche Grundlage

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 1666 Abs. 1 BGB „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- durch Vernachlässigung des Kindes,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten gefährdet,

so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

§ 1666a Abs. 1 BGB „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“



5. Formen der Kindeswohlgefährdung

- Erziehungsgewalt: minderschwere Zufügung körperlicher / seelischer Schmerzen und
- Misshandlung: schwerwiegende Zufügung körperlicher / seelischer Schmerzen

- Körperliche Gewalt/Misshandlung: Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten, Beißen und Schütteln des Kindes, Stichverletzungen, Vergiften, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen)
- Seelische Gewalt/Misshandlung: die feindliche, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise von Eltern und Erziehern als fester Bestandteil der alltäglichen Erziehung. Die Grundbedürfnisse des Kindes nach Schutz, Annahme und Ansprache werden von Eltern - bewusst oder unbewusst – nicht wahrgenommen und/oder nicht befriedigt.
- Vernachlässigung des Kindes: „...andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und / oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“ (Kindler, Handbuch Kindeswohlgefährdung 2006)
- Sexueller Missbrauch: „...jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher/innen nutzten ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen...“ (Deegener u. a.: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch 2005)
- Zeugenschaft häuslicher Gewalt: alle Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen, emotionalen Gewalt zwischen Erwachsenen, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben.(Projekt WIBIG: Dokumentation des Workshops Kinder und häusliche Gewalt am 18. Januar in 2001, Berlin)



6. Schutzfaktoren | Risikofaktoren

Schutzfaktoren, Beschreibung Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.

Kind: Verlässliche Bindung an mindestens eine Bezugsperson, Intelligenz, Bildung, gute schulische Leistungen, Soziale Einbindung

Eltern: Stabile Partnerschaft, Erfahrung im Umgang mit Krisensituationen, Schulbildung, Berufstätigkeit, positive Erfahrung mit Hilfe und Helfern

Familie: ,Finanzielle Sicherheit, ausreichender Wohnraum, Stabile und verlässliche Strukturen, Unterstützendes soziales Umfeld, Familie

Risikofaktoren, Beschreibung Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.

Kind: Unerwünschte / belastende Schwangerschaft, körperliche und geistige Schwächen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen, Missbildungen, Behinderungen, Stiefkinder

Eltern: Belastete Biographie, eigene Misshandlungserfahrungen, Unkenntnis über Pflege, Versorgung und Förderung, Akzeptanz körperlicher Züchtigung, Aggression, Psychische Erkrankungen, Sucht

Familie: Niedriges/unsicheres Einkommen; Arbeitslosigkeit, kleine/schlechte Wohnung, soziale Isolation, fehlende familiäre Unterstützung, Belastungen in der Partnerschaft, Ein-Eltern-Familie, Feststellung von Kindeswohlgefährdung

Fachliche und rechtliche **Bewertung von Lebenslagen** hinsichtlich

- der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen



7. Vorgehensweise bei Verdacht auf Gefährdung

1. Genau Wahrnehmung der Auffälligkeit und nach Möglichkeit schriftliche Dokumentation:
 - Was habe ich selber konkret wann gesehen/gehört?
 - Wer hat mir konkret wann was mitgeteilt?
2. Bewertung der wahrgenommenen Hinweise:
 - Welche Auswirkungen sind wahrscheinlich?
 - Liegt eine unmittelbare Gefährdung vor?
 - Kann ich selber durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten das Problem lösen?
 - Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft
3. Handeln zur Abwendung der Gefahr:
 - Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (Hinweis auf die Gefährdungsmomente, Möglichkeiten der Behebung bzw. von Hilfen)
 - Falls dieses nicht ausreichend ist oder eine unmittelbare Gefahr besteht, Nachricht an das Jugendamt



8. Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes

- Personensorgeberichtigte haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27, 1 SGB VIII)
- Die Hilfe bzw. Unterstützung richtet sich nach dem konkreten Bedarf und wird im Rahmen der Hilfeplanung mit den Betroffenen festgelegt.
- Grundsatz: Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten hat Vorrang
- Allgemeine Beratungsgespräche und Vermittlung von anderen sozialen Hilfen
- Erziehungsberatung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Flexible Hilfen: Hilfen können im Rahmen der Hilfeplanung so gestaltet werden, wie es die konkrete Situation erfordert.
(z.B. Entwicklung eines verantwortlichen Erziehungsverhaltens, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Anleitung bei der Haushaltsführung etc.)
- Hilfen können ambulant und/oder stationär erfolgen.
- Umfang der Hilfe richtet sich nach Bedarf

Handeln bei Gefahr im Verzuge

- ▶ Verpflichtung des JA ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten. („Wächteramt“)
- ▶ Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Elternrecht ist nur möglich, wenn eine körperliche, seelische oder geistige Gefährdung des Kindes eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Vorgehen des Jugendamtes

- ▶ Aufnahme der Meldung (ggf. auch anonym)
- ▶ Bewertung der Informationen
- ▶ Absprache der Vorgehensweise mit der Einrichtung
- ▶ Ggf. Hausbesuch, Situationseinschätzung
- ▶ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Einleitung von Hilfen
- ▶ Ggf. Inobhutnahme, Einschaltung des Familiengerichtes
- ▶ Rückmeldung an die Einrichtung über das weitere Vorgehen



9. Aufgaben der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen

- Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freien Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Diese Fachkraft hat die Qualifikation einer Kinderschutzfachkraft oder einen ähnlich gleichwertigen Abschluss^{*)}. Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.
- Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte des freien Trägers das Jugendamt, damit dieses die erforderlichen Schritte einleiten kann.
- Die Einrichtung des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit eine Mitwirkung stattgefunden hat.
- Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt.
- Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) zu beantragen und aktiv wahrzunehmen.
- Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert die Einrichtung das Jugendamt unverzüglich mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.
- Die Einrichtung verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend **schriftlich** weiterzugeben. Sollte dies aufgrund einer akuten Gefährdung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht vorab eine mündliche Mitteilung aus.
- Folgende Information sollte die Mitteilung enthalten:
 - Name und Anschrift des Kindes und der Eltern
 - Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Einrichtung vor?
 - Was wurde bereits von der Einrichtung veranlasst?
 - Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Einrichtung dar?
 - Wie schätzt die Einrichtung das Gefährdungsrisiko ein?
- Dem Träger der freien Jugendhilfe wird empfohlen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung, die in der Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden. (Dies gilt auch für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.)
- Das Jugendamt verpflichtet sich, eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich zu bestätigen und dem freien Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist



- Das Jugendamt entscheidet über notwendige Maßnahmen und informiert den beteiligten Träger unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- *) Kriterien der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft:
 - Praktische Erfahrungen im und Wissen über Kinderschutz
 - Kenntnis der Kriterien zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung
 - Methodenkompetenz für die Erschließung von möglichen Wegen und Lösungen
 - Regionale Kenntnisse über die Hilfesysteme und die evtl. erforderlichen Ansprechpartner
 - Möglichkeiten zur professionellen Reflexion
 - Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung



10. Gespräche mit Eltern

Ziel ist, Eltern respektvoll bei der Suche nach Lösungen für das Problem zu unterstützen, und dabei ihre Würde zu bewahren.

Grundlegende Haltung: Die Eltern sind Experten/innen ihrer Lebenswelt, wenn es um ihre Situation geht und darum, in welcher Weise sie sich ihr (Familien-)Leben anders wünschen.

Jede Unterstützung muss einen Freiraum für Eigenentscheidung und Selbstverantwortung lassen, ihn manchmal überhaupt erst einmal schaffen.

Das konsequente Fokussieren auf Ressourcen ist einer der wichtigsten Schritte, um Lösungen zu finden. Durch Nutzung und Aktivierung vorhandener Ressourcen können dann weitere neue Perspektiven entstehen.

Vorbereitung auf das Elterngespräch

- eine emotional neutrale Haltung herstellen
- Inhalte und Ziele des Gesprächs bewusst machen
- Respekt und Achtung
- Blick auf Ressourcen
- Berücksichtigung der Ängste vor Kontrolle, vor Verlust der Selbstbestimmung, vor Veränderung und vor Verlust des Kindes

Durchführung des Elterngesprächs

- ✓ das Anliegen klar benennen
 - ✓ den Verlauf des Gesprächs vorstellen
 - ✓ offene und fragende Haltung einnehmen
 - ✓ Ressourcenorientierung: Selbsthilfekräfte der Familie mobilisieren
 - ✓ die Anforderungen dem Leistungsprofil der Eltern anpassen
 - ✓ kleine und für die Familie wichtige und erreichbare Ziele
 - ✓ Ziele sind terminiert und somit überprüfbar
 - ✓ Inhalte und Vereinbarungen wiederholen und bestätigen lassen
 - ✓ Gesprächsführung klar und in der Länge angemessen
-
- Balance halten zwischen Elternverantwortung fordern und fördern
 - Balance zwischen helfen und schützen
 - Verbindlichkeit und Verlässlichkeit: Helfer bleiben einschätzbar und unbedrohlich



11. Gespräche mit Kindern

Fragen Sie nach, wie es dem Kind geht und teilen Sie Ihren Eindruck mit, wenn Sie das Gefühl haben, dass etwas mit ihm nicht stimmt, weil es unglücklich oder traurig wirkt.

Drängen Sie das Kind nicht zum Reden und machen Sie klar, dass Sie bereit sind zum Zuhören – auch zu einem späteren Zeitpunkt.

Nehmen Sie das Kind in seiner Wahrnehmung ernst! Kritisieren Sie die Eltern nicht und ziehen Sie keine voreiligen Schlüsse.

Fördern Sie keine Schuldgefühle des Kindes. Vermeiden Sie es Dinge zu sagen, die ihm das Gefühl geben, seine Eltern zu verraten.

Versprechen Sie nur das, was Sie auch halten können!

Seien Sie sich bewusst, dass Sie Verantwortung übernehmen und beruhigen Sie das Kind, dass es richtig war, sich Ihnen anzuvertrauen.



Kind:.....

Datum:

Ort:.....

Teilnehmer/innen:.....
.....

Begrüßung

Anlass des Gesprächs:

Unterlagen für das Gespräch (z.B. Risikoeinschätzungsbögen):

Meine/unsere Einschätzung:



Sicht der Eltern:

Fragen/Vorschläge der Eltern:

Mein/unser Vorschlag:

Vereinbarungen mit den Eltern:

Nächster Schritt:

Unterschriften:



13. Ressourcenerkundung / -karte

Ressourcen (je 1x pro Kind / Sorgeberechtigte / weitere wichtige Bezugspersonen)

Persönliche Ressourcen	Familiäre Ressourcen
Materielle Ressourcen	Umfeldressourcen



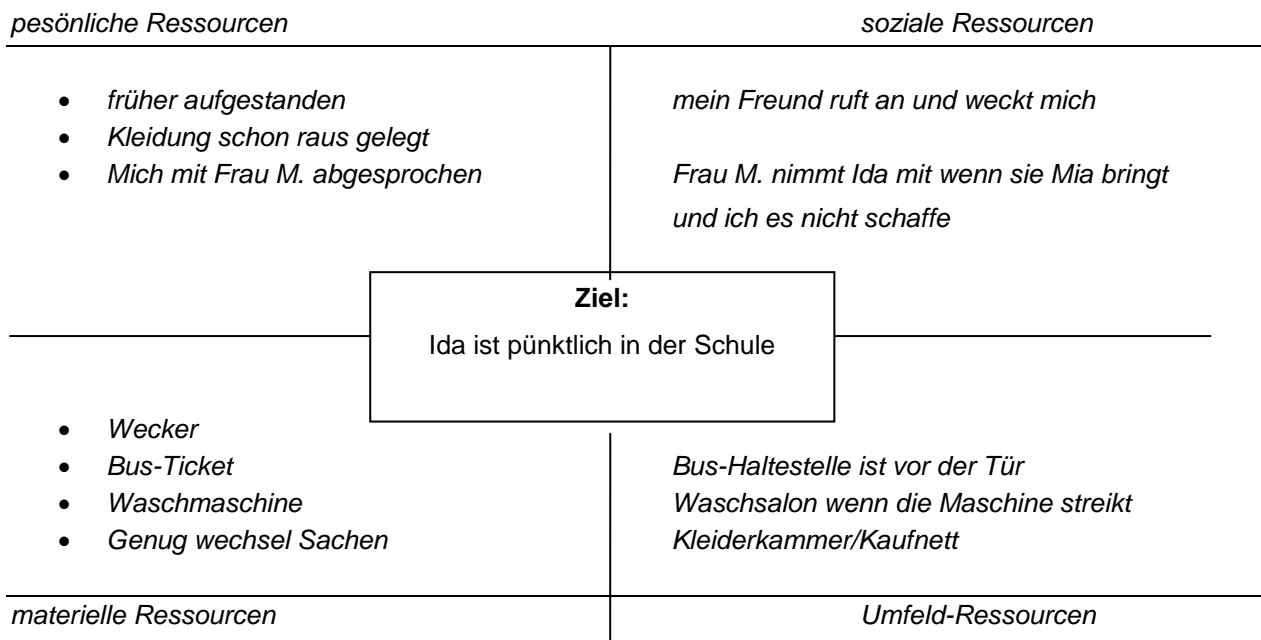
Anleitung Ressourcenerkundung / -karte

Durch die Ressourcenkarte werden Ressourcen aufgeführt die für die Klärung oder Beseitigung drohender Gefährdung nützlich sein können. Zum einen zeigt sich, auf welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Ressourcennetze die Personensorgeberechtigten zurückgreifen können, um eine drohende Gefährdung abzuwenden. Zum anderen kommt es aber gerade im Bereich Kinderschutz darauf an, durch das Aufspüren auch „kleiner“ Ressourcen, Möglichkeiten zu eröffnen, so dass die Personensorgeberechtigten zeigen (beweisen), dass sie selbst tätig werden – dass sie tatsächlich Mitwirkungsbereitschaft haben.

Wir „fischen“ in allen vier Ressourcenbereichen, zum Beispiel:

- a) Persönliche Ressourcen: »Was haben Sie da gemacht?«
- b) Soziale Ressourcen: »Wer hilft Ihnen dabei?«
- c) Materielle Ressourcen: »Welche Rahmenbedingungen sind dafür hilfreich?«
- d) Umfeld- Ressourcen: »Welche Angebote oder Institutionen finden Sie da nützlich?«

So könnte eine Ressourcenkarte aussehen:



Die Ressourcenkarte kann auch allgemein, ohne konkretes Ziel ausgefüllt werden oder aber für Aufträge und Auflagen.

Ziele sind positive zukünftige Zustände.

- Sie sind wichtig und bedeutungsvoll für die Betroffenen.
- Sie sind klein/realistisch (erreichbar).
- Sie sind konkret und klar formuliert.
- Sie sind positiv formuliert.
- Sie sind terminiert.
- Die Zielerreichung liegt in der Hand der Betroffenen.
- Die Ziele sind in der Sprache der Betroffenen formuliert.



Aufträge und Auflagen sind:

möglichst positiv formuliert („Nicht“-Formulierungen dienen vor allem bei den Auflagen zur Klarheit für bevorstehende Konsequenzen bei Fortbestehen des augenblicklichen Zustandes)

- terminiert
- realistisch (erreichbarer Mindestzustand)
- so eindeutig aufgearbeitet, dass sie ein konkretes Bild für die anschließende Planung der Schritte geben
- so formuliert, dass die Verantwortung für die Erreichung der Aufträge/
Auflagen in der Hand der Personensorgeberechtigten liegt
- so verfasst, dass die Erfüllung überprüfbar ist
- in der Sprache der Betroffenen festgehalten

1. (Vgl. Klarheit schafft nur, wer sich klar ausdrückt**Standards für die Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Bereich Kinderschutz**

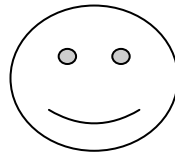
Maria Lüttringhaus, Essen; Angelika Streich, Bottrop)



14. Beziehungslandschaften und Netzwerkkarte

Freunde/ Bekannte

Familie



Kindergarten/Schule/Beruf

Professionelle Beziehungen



Anleitung Beziehungslandschaften und Netzwerke

Für die Erstellung der Netzwerkkarte wird eine Ankerperson gewählt, i.d.R. der Klient / die Klientin. Sie bildet das Zentrum des Netzwerks.

Dann wird die Fläche in 4 Sektoren geteilt: Freunde/Bekannte, Familie, Kindergarten/Schule/Beruf, Professionelle Beziehungen.

In einem zweiten Schritt werden nun die Personen des sozialen Umfelds eingetragen:

Je wichtiger diese Person ist, desto näher wird das Symbol für diese Person zur Ankerperson gezeichnet.

Besteht zwischen zwei Personen Kontakt, werden diese mit einer Linie verbunden. Dadurch entsteht Stück für Stück ein Netz, das in den Sektoren unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann. I.d.R. wird die Netzwerkgrafik gemeinsam mit den KlientInnen erstellt.

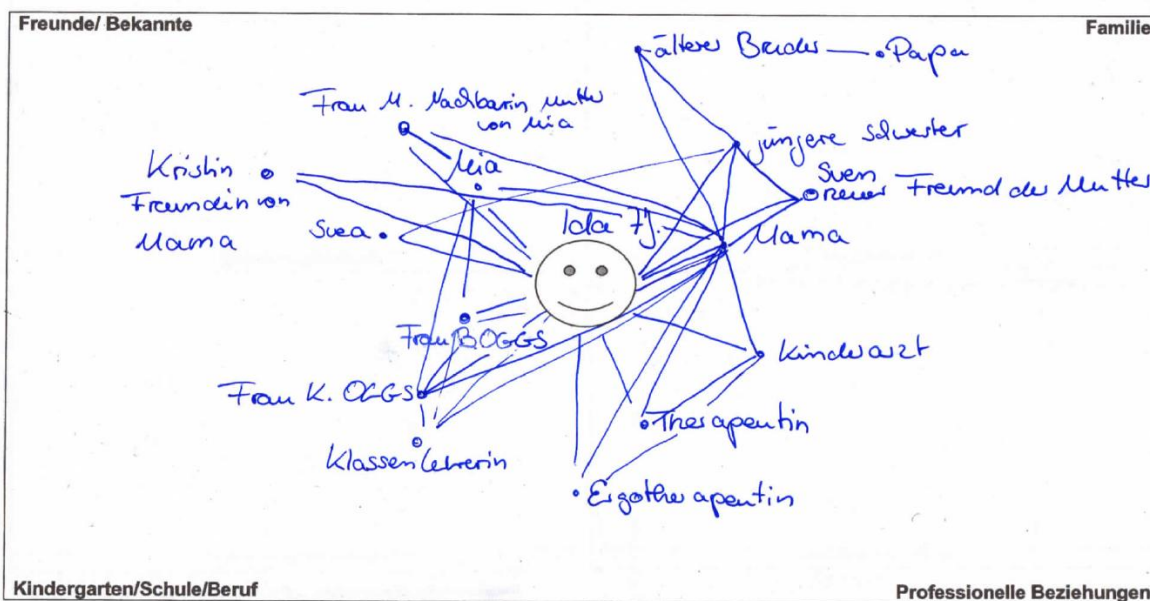
Wir zeichnen nach Anweisung der KlientInnen das Netz

– am besten mit Bleistift, um Korrekturen leicht vornehmen zu können

Vgl. (www.pantucek.com/diagnose/netzwerkkarte/netzwerkkarte_manual.pdf)

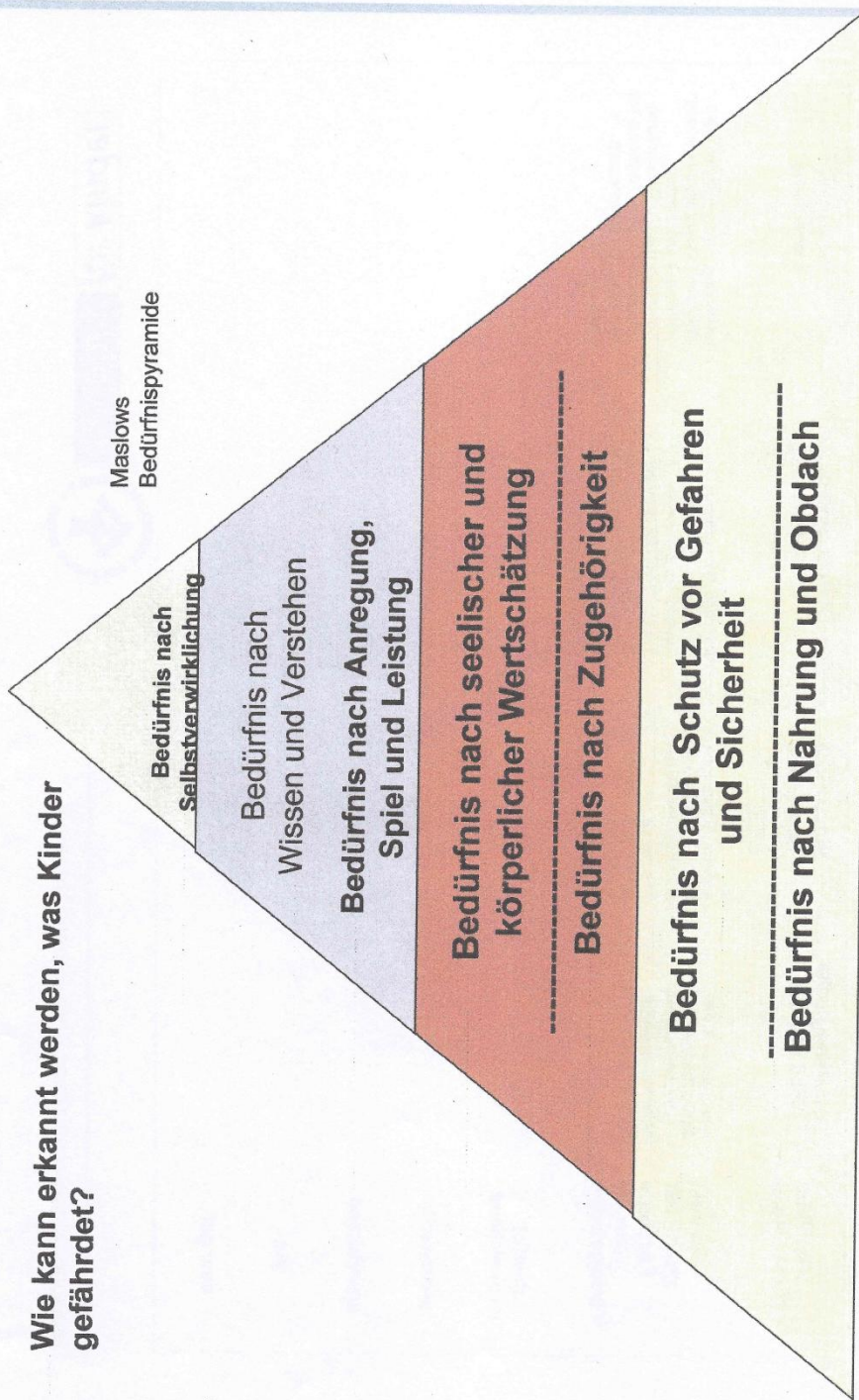
Beispiel Beziehungslandschaften und Netzwerke

Beziehungslandschaften und Netzwerkkarte



Wie kann erkannt werden, was Kinder gefährdet?

Maslows
Bedürfnispyramide



Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.



die lobby für kinder



Anlage

Risikoeinschätzungsbogen

Impressum Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Fachbereich Familie und Jugend
Hansastr. 4 | 59425 Unna | Fon 02303-270
E-Mail www.kreis-unna.de
Stand Oktober 2019

